

BGer 4D_189/2025 vom 13. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_189_2025

FR: TF 4D_189/2025 du 13 octobre 2025

IT: TF 4D_189/2025 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Münchwilen schützte mit Entscheid vom 3. Juli 2025 das Gesuch der B._____ AG um Mieterausweisung und wies den Gesuchsgegner, A._____, an, das 5.5-Zimmer-Einfamilienhaus an der U._____strasse in V._____ bis spätestens zehn Tage nach Eintritt der Rechtskraft zu räumen und es der Gesuchstellerin zu übergeben. Auf eine von A._____ dagegen eingereichte Berufung trat das Obergericht des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 29. August 2025 nicht ein, da A._____ den von ihm für das Verfahren geforderten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet habe. Am 29. September 2025 gelangte A._____ (im Folgenden Beschwerdeführer) mit einer Eingabe an das Obergericht des Kantons Thurgau, in der er sinngemäss erklärte, diesen Entscheid anzufechten. Das Obergericht leitete die Eingabe mit Schreiben vom 30. September 2025 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter. Am 2. Oktober 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe beim Obergericht ein, welches diese mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 ebenfalls an das Bundesgericht weiterleitete. Am 6. Oktober 2025 gelangte der Beschwerdeführer mit einer weiteren Eingabe an das Bundesgericht. Auf die Einholung von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

Vorliegend ist keiner der Ausnahmefälle nach Art. 74 Abs. 2 lit. b-e BGG für eine streitwertunabhängige Zulassung der Beschwerde in Zivilsachen gegeben. Die Höhe des Streitwerts beläuft sich nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz im vorliegenden Fall auf weniger als Fr. 15'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG ist angesichts dieser Höhe des Streitwerts unzulässig (Art. 74 Abs. 1 lit. a und Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer macht sodann nicht, jedenfalls nicht rechtsgenügend, geltend, dass die Beschwerde dennoch zulässig sei, weil sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG stellen würde (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Eingabe des Beschwerdeführers ist unter diesen Umständen als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne der Art. 113 ff. BGG zu behandeln.

E. 3

In einer Verfassungsbeschwerde muss dargelegt werden, welche verfassungsmässigen Rechte durch das kantonale Gericht verletzt worden sind, und solche Rügen sind unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids detailliert und klar zu begründen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG ; BGE 133 III 439 E. 3.2; 150 II 346 E. 1.5.3; 142 III 364 E. 2.4). Diesen Anforderungen an die Begründung genügen die Eingaben des Beschwerdeführers offensichtlich nicht. Auf die

demnach unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten, wobei sich die Urteilsbegründung auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes beschränkt (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 4

Angesichts der Umstände werden ausnahmsweise keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Die B._____ AG hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.